

# Hilden

# Amtsblatt der Stadt Hilden

## **Sitzungstermine**

---

### **Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden**

---

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 B, 1. vereinfachte Änderung für einen Bereich Am Kronengarten
2. Satzung vom 15.06.2007 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hilden (Hildener Obdachlosensatzung)
3. Satzung vom 15.06.2007 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Übergangsheime der Stadt Hilden vom 26.06.1997
4. 3. Nachtragssatzung vom 14.06.2007 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 15.12.2005
5. Änderung der Satzung für die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert
6. Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“, in der „Verlässlichen Grundschule 8-1“ sowie bei „Silentien“ im Primarbereich
7. Aufhebung der Rechtsverordnungen über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen katholischen Grundschulen, der öffentlichen Gemeinschaftsgrundschulen, der Überschneidungsgebiete und der Sonderschule der Stadt Hilden

### **Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden**

---

8. Kanalreinigungsarbeiten 2007
9. Einbau Kaltwassersatz und Klimatisierung des Trauzimmers
10. Kreisverkehrsplatz Gerresheimer Straße / Schalbruch

**Jahrgang** 14

**Nr.** 12

**Datum** 21.06.2007

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

## Sitzungstermine 2007

|                                          | Jan. | Febr. | März | April | Mai | Juni | Juli | Aug. | Sept. | Okt.    | Nov. | Dez. |
|------------------------------------------|------|-------|------|-------|-----|------|------|------|-------|---------|------|------|
| Rat                                      | 31.* |       |      | 25.** |     | 13.  |      |      | 19.   | 31.     |      | 12.  |
| Haupt- und Finanzausschuss               |      |       | 28.  |       |     |      |      | 22.  |       |         | 21.  |      |
| Rechnungsprüfungsausschuss               |      |       | 26.  |       |     |      |      |      | 17.   |         | 26.  |      |
| Personalausschuss                        |      |       | 22.  |       |     |      |      |      | 05.   |         |      |      |
| Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch. |      |       | 19.  |       |     |      |      | 15.  |       |         | 28.  |      |
| Stadtentwicklungsausschuss               | 17.  | 14.   | 21.  |       | 02. | 06.  |      | 08.  | 12.   | 10./17. | 07.  | 05.  |
| Ausschuss für Schule, Sport und Soziales |      |       | 14.  |       | 30. |      |      |      |       |         | 28.  |      |
| Kulturausschuss                          | 25.  |       | 16.  |       |     | 01.  |      |      |       |         | 30.  |      |
| Paten- und Partnerschaftsausschuss       |      |       | 05.  |       |     |      |      |      | 10.   |         |      |      |
| Jugendhilfeausschuss                     |      |       | 15.  |       | 31. |      |      |      |       |         | 29.  |      |
| Integrationsbeirat                       |      | 08.   |      |       | 03. |      |      |      | 06.   |         | 08.  |      |
| Kinderparlament                          |      |       |      |       | 15. |      |      |      |       |         | 20.  |      |
| Jugendparlament                          |      |       |      |       | 24. |      |      |      |       |         | 22.  |      |

\*Einbringung Haushalt

\*\*Verabschiedung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter

☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:[Angelique.Fritsch@hilden.de](mailto:Angelique.Fritsch@hilden.de) angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

\*\*\*\*\*

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

### 1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 B, 1. vereinfachte Änderung für einen Bereich Am Kronengarten

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 06.06.2007 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 B gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

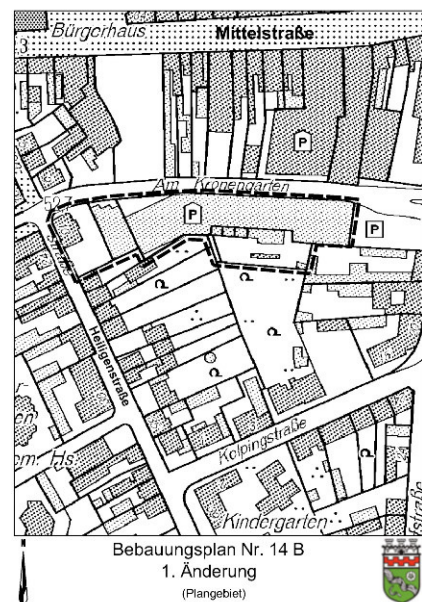
Das Plangebiet liegt südlich der Straße Am Kronengarten in der Hildener Innenstadt und umfasst die Flurstücke 492, 496, 500, 507, 532, 536, 555, 571, 1061, 1064, alle in Flur 49 der Gemarkung Hilden.

Die vereinfachte Änderung soll ermöglichen, zwei Lebensmittel-Einzelhandelsgeschäfte anzusiedeln und des Weiteren die Nutzung als Parkhaus aufrecht zu erhalten.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 12.06.2007  
Günter Scheib  
Bürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 12.06.2007

Günter Scheib

Bürgermeister

**2. Satzung vom 15.06.2007 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hilden (Hildener Obdachlosensatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in den gegenwärtig geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 13.06.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**I. Änderung**

**§1**

In § 3 Abs. 1 Buchstabe a) wird der Text „Grünstr. 61“ durch „Hegelstr. 31“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hilden (Hildener Obdachlosensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 15.06.2007

Günter Scheib

Bürgermeister

**3. Satzung vom 15.06.2007 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Übergangsheime der Stadt Hilden vom 26.06.1997**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in den gegenwärtig geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 13.06.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**I. Änderung**

**§1**

§ 1 – Allgemeines – erhält folgende neue Fassung:

„Zur vorübergehenden Unterbringung ausländischer Flüchtlinge sowie zur Unterbringung zugewiesener Aussiedlerinnen und Aussiedler unterhält die Stadt Übergangsheime in Hilden, Forststr. 21, Forststr. 21a, Forststr. 23a, Hans-Sachs-Str. 5 und Hegelstr. 29.“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Übergangsheime der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 15.06.2007

Günter Scheib  
Bürgermeister

## **4. 3. Nachtragssatzung vom 14.06.2007 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 15.12.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2005 (GV NRW 2004 S. 228), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 13.06.2007 folgenden 3. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung vom 15.12.2005 beschlossen:

### **§ 1**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 15.12.2005 wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 2 § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

- 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei
 

|                                        |                                  |
|----------------------------------------|----------------------------------|
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit .....  | 10 v. H. des Einspielergebnisses |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit ..... | 36,00 €                          |
- 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
 

|                                        |                                  |
|----------------------------------------|----------------------------------|
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit .....  | 10 v. H. des Einspielergebnisses |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit ..... | 27,00 €                          |

#### **Artikel 2 § 5 a Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 5 eine Besteuerung nach der Anzahl der Apparate erfolgen.

Artikel 2 § 5 b wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Hilden eine Steueranmeldung für jeden Abrechnungszeitraum (ein Kalendermonat) getrennt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

## § 2

Dieser 3. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Hilden, 14.06.2007  
Günter Scheib  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hilden (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 14.06.2007  
Günter Scheib  
Bürgermeister

## **5. Änderung der Satzung für die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

Die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert in ihrer Sitzung am 16.03.2007 beschlossene Änderung der Satzung für die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert wurde mit Schreiben vom 03.05.2007 durch das Finanzministerium des Landes NRW genehmigt.  
Die geänderte Satzung wurde im Amtsblatt 10/2007 des Kreises Mettmann vom 31.05.2007 veröffentlicht.  
Hierauf weise ich hin.

Hilden, den 06.06.2007  
Günter Scheib  
Bürgermeister

## **6. Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“, in der „Verlässlichen Grundschule 8-1“ sowie bei „Silentien“ im Primarbereich**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte,

Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW s. 92 ff), der §§ 1, 2, 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechtes an den Euro vom 25.09.2001 (GV NRW 2001, S. 708) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.06.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der „Offenen Ganztagsgrundschule“, der „Verlässlichen Grundschule 8-1“ sowie „Silentien“ in Grundschulen der Stadt Hilden beschlossen:

## **I. Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich**

### **§ 1 - Das Angebot**

Die offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) sowie bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens jedoch bis 15.00 Uhr.

Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsgrundschule gelten als schulische Veranstaltungen.

### **§ 2 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

1. An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule können grundsätzlich nur Kinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
2. Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie freie Plätze an der jeweiligen Schule vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die/der jeweilige Schulleiterin/Schulleiter.
3. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (1.8. - 31.7.).

### **§ 3 - Abmeldung, Ausschluss**

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des darauf folgenden Monats möglich bei:
  - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
  - Wechsel der Schule,
  - längerfristige Erkrankung des Kindes (min. 4 Wochen) sowie
  - Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten.
2. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  - das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Maßnahme nicht zulässt,
  - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  - die Erziehungsberechtigten ihren Beitragszahlungen nicht nachkommen,
  - die erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten von letzteren verweigert wird, sowie
  - die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der Erziehungsberechtigten beruht.

### **§ 4 - Elternbeiträge, Fälligkeit**

1. Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagsgrundschule. Sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die

außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsgrundschule, ist der Beitrag anteilig zu entrichten.

3. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule werden für das erste Kind monatlich folgende Elternbeiträge erhoben:

| <b>Bruttojahreseinkommen<br/>*</b> | <b>Mtl. Elternbeitrag<br/>Euro</b> |
|------------------------------------|------------------------------------|
| <b>Euro</b>                        |                                    |
| bis 12.271                         | 0,00                               |
| 12.272 – 24.542                    | 25,00                              |
| 24.543 – 36.813                    | 55,00                              |
| 36.814 – 49.084                    | 80,00                              |
| 49.084 – 61.355                    | 100,00                             |
| über 61.355                        | 150,00                             |

\* Unter Bruttojahreseinkommen ist das nach § 6 der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden definierte Einkommen zu verstehen. Wird kein Nachweis vorgelegt, ist der Beitrag nach der höchsten Einkommens-Kategorie fällig.

Das Familienjahreseinkommen ist durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides des Vorjahres bzw. einer Jahreseinkommenbescheinigung und der Lohn- oder Gehaltsabrechnung von Dezember des Vorjahres (auch bei geringfügigen Beschäftigungen), oder eines aktuellen Sozialhilfe- oder Arbeitslosengeld-/Arbeitslosenhilfebescheides nachzuweisen. Unterhaltsbezüge sind ebenfalls nachzuweisen.

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, ein Betreuungsnetz oder die Offene Ganztagsgrundschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

4. Der Elternbeitrag ist nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig und zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

## **§ 5 - Mittagsverpflegung**

Für die Mittagsverpflegung wird zusätzlich ein Kostenbeitrag, welcher gesondert festgesetzt wird, erhoben.

## **II. Verlässliche Grundschule 8-1 im Primarbereich (VGS)**

### **§ 6 - Das Angebot**

Die VGS im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote).

Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, bei Bedarf auch länger. Abweichungen legt die Schulleitung fest.

Die außerunterrichtlichen Angebote der VGS gelten als schulische Veranstaltungen.

### **§ 7 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

An den außerunterrichtlichen Angeboten der VGS können grundsätzlich nur Kinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.

Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie freie Plätze an der jeweiligen Schule vorhanden sind. Eine Gruppe besteht aus mindestens 20 Kindern. Kleinere Gruppen werden der Offenen Ganztagsgrundschule angegliedert und dort wie eine VGS- Gruppe geführt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die/der jeweilige Schulleiterin/Schulleiter.

Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der VGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet für die Dauer eines Schulhalbjahres.

## **§ 8 - Abmeldung, Ausschluss**

Eine vorzeitige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist in begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des darauf folgenden Monats möglich.

Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der VGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Maßnahme nicht zulässt,
- das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- die Erziehungsberechtigten ihren Beitragszahlungen nicht nachkommen,
- die erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten von letzteren verweigert wird, sowie
- die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der Erziehungsberechtigten beruht.

## **§ 9 - Elternbeiträge, Fälligkeit**

Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes.

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der VGS. Sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die außerunterrichtlichen Angebote, ist der Beitrag anteilig zu entrichten.

Der Jahresbeitrag liegt bei 252,00 € und wird auf 12 Monate verteilt mit je 21,00 € entrichtet.

Ein Verzicht auf die Beitragszahlung ist analog der Regelungen zur Offenen Ganztagschule möglich. Der Elternbeitrag ist nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig und zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

## **III. Silentien im Primarbereich**

### **§ - 10 Das Angebot**

Die Silentien bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote).

Der Zeitrahmen wird von der Schulleitung festgelegt.

Diese außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

### **§ 11 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

An den außerunterrichtlichen Angeboten der Silentien können grundsätzlich nur Kinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.

Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie freie Plätze an der jeweiligen Schule vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die/der jeweilige Schulleiterin/Schulleiter.

Die Teilnahme an diesen außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet jedoch für die Dauer der Maßnahme.

### **§ 12 - Abmeldung, Ausschluss**

Eine vorzeitige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des darauf folgenden Monats möglich bei:

- Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
- Wechsel der Schule,
- Erkrankung des Kindes

Ein Kind kann von der Teilnahme an Silentien ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Maßnahme nicht zulässt,
- das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- die erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten von letzteren verweigert wird, sowie
- die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der Erziehungsberechtigten beruht.



### **§ 13 - Elternbeiträge**

Für Silentien werden keine Elternbeiträge erhoben.

### **§ 14 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Hilden, den 19.06.2007

Der Bürgermeister

In Vertretung

Thiele

1. Beigeordneter

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Diese vorstehende Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“, in der „Verlässlichen Grundschule 8-1“ sowie bei „Silentien“ im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
  - b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt
- Die Veröffentlichung dieser vorstehenden Satzung wird hiermit angeordnet.

Hilden. 19.06.2007

Der Bürgermeister

In Vertretung

Thiele

1. Beigeordneter

### **7. Aufhebung der Rechtsverordnungen über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen katholischen Grundschulen, der öffentlichen Gemeinschaftsgrundschulen, der Überschneidungsgebiete und der Sonderschule der Stadt Hilden**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 13.06.2007 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen katholischen Grundschulen der Stadt Hilden vom 17.12.1980 und die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken und Überschneidungsgebieten für die öffentlichen Gemeinschaftsgrundschulen und der Sonderschule der Stadt Hilden vom 21.11.1988 werden mit Wirkung zum 01.08.2008 aufgehoben.“

Dieser Beschluss wird gem. § 7 Abs. 4 GO i.V.m. § 52 Abs. 2 und 3 GO öffentlich bekannt gemacht.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Aufhebung der Rechtsverordnungen über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen katholischen Grundschulen, der öffentlichen Gemeinschaftsgrundschulen, der Überschneidungsgebiete und der Sonderschule der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die Aufhebung der o. g. Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Aufhebung der o. g. Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 21.06.2007

In Vertretung

Horst Thiele

1. Beigeordneter

## Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

---

### 8. Kanalreinigungsarbeiten 2007

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Ca. 215 km Schmutz-, Misch- und Regenwasserkanäle bis DN 2600; ca. 200 Std. Reinigung von Sonderbauwerken und Beseitigung von Verstopfungen; ca. 52 Stck. wöchentliche Reinigung von Schmutzwasserdüchern und Schwerpunktstrecken

Beginn der Arbeiten: gem. § 5 Nr. 2 VOB/B

Fertigstellung: 30.11.2007 (außer Noteinsätze und Sonderreinigungen)

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 13.06.2007 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 8 Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/70026** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 28.06.2007, 11:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **28.06.2007, 11:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v. H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
- Güte- und Prüfbestimmungen gem. den Vorbemerkungen

Folgende Nachweise sind **auf Verlangen** vorzulegen:

- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen

- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
  - die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
  - die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
  - das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
  - die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 27.07.2007 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

## 9. Einbau Kaltwassersatz und Klimatisierung des Trauzimmers

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Der defekte Kaltwassersatz der Klimatisierung des Bürgermeisterbüros muss erneuert werden.

Ferner soll das Trauzimmer der Stadt Hilden an diese Anlage angeschlossen werden. Inhalt dieser Ausschreibung sind die hierfür erforderlichen raumluftechnischen Anlagen.

Beginn der Arbeiten: 23.07.2007

Fertigstellung: 27.07.2007

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 20.06.2007 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 6 Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/70027** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 05.07.2007, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **05.07.2007, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Folgende Nachweise sind **auf Verlangen** vorzulegen:

- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
  - die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
  - das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
  - die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 20.07.2007 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,  
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

## 10. Kreisverkehrsplatz Gerresheimer Straße / Schalbruch

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

3.000 qm Oberfläche aufnehmen, Planum; 1 LSA komplett beseitigen; 75 cbm Oberboden-Einbau; 1.100 cbm Bodenaushub; 475 cbm Leitungsrabenherstellung (Stadt); 8,4 m Kanal DN 500 dGuß; 150 m Hauptkanal DN 300 Kunststoff-Hochlast; 115 m Entwässerungs-Anschlussleitung; 7 Schachtbauwerke; 12 Straßenabläufe herstellen; 315 cbm Tragschicht RCL 1; 630 cbm Schottertragschicht Kalkstein; 1.950 qm bituminöse Tragschicht + Binderschicht; 2.165 m Asphaltdeckschicht (Splittmastix / Guss); 90 qm halbstarrer Belag; 1.055 qm Betonpflaster und Betonplatten verlegen; 690 m Rinnbahn (Betonstein, Gussasphalt); 785 m Bordsteinarbeiten; 110 cbm Arbeitsraum-Herstellung (Stadtwerke); 1.300 lfdm Kabelschutzrohrverlegung (Stadtwerke)  
Beginn der Arbeiten: 03.09.2007  
Fertigstellung: 30.04.2008

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 20.06.2007 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 26 Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 3 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/70028** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 19.07.2007, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **19.07.2007, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v. H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Folgende Nachweise sind **auf Verlangen** vorzulegen:

- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 17.08.2007 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,  
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

---